

# Ein wesentliches Dokument

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein wesentliches Dokument

**Wie in früheren Jahren, so grassiert auch heute noch bei Interessenten für unsere Zeitschrift das Märchen von der bei der Sittenpolizei liegenden Liste der Abonnenten. Wir glauben, dass die folgenden Ausführungen genügen werden, um diese haltlosen Behauptungen ein für allemal zu widerlegen.**

Die Leitung des KREIS'

Stadtpolizei Zürich  
Kriminalpolizei

Zürich, den 16. März 1966

An die Leitung der Monatsschrift DER KREIS, Zürich

Sehr geehrter Herr,

unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 1. d.M. bestätige ich Ihnen wunschgemäß gerne, dass die Stadtpolizei Zürich sich bis zum heutigen Tag nie veranlasst sah, in das Mitgliederverzeichnis des Zürcher Lesezirkels «Der Kreis» Einsicht zu nehmen. Da die Leitung dieser Vereinigung sich nach unsern Feststellungen mit Erfolg sehr darum bemüht, bei der Aufnahme neuer Mitglieder und von Gästen das gesetzliche Schutzalter von 20 Jahren zu berücksichtigen, von ihren Veranstaltungen männliche Prostituierte fernzuhalten und von jeglicher öffentlichen Propaganda abzusehen, wird ohne Not auch in Zukunft vom «Kreis» die Herausgabe seiner Mitgliederliste nicht verlangt werden. Anderslautende Gerüchte sind eindeutig falsch.

Die vorstehende Erklärung darf allerdings nicht den Sinn einer absoluten Garantie haben. Es wäre ja denkbar, dass die Polizei einmal im Zusammenhang mit einem schweren Verbrechen Kenntnis über gewisse Verbindungen erlangen sollte. Immerhin kann bestätigt werden, dass sich selbst in den bisherigen Kapitalverbrechen gegenüber Homoeroten eine solche Notwendigkeit nicht ergeben hat. Die Polizei wird auch in Zukunft diesbezüglich von den ihr aus der Strafprozessordnung zustehenden Rechten nur im äussersten Notfall Gebrauch machen. Sie behandelt damit den «Kreis» nicht anders als andere Vereinigungen und Gesellschaften und nimmt Rücksicht auf den verständlichen Wunsch seiner Mitglieder nach Diskretion.

Ich grüsse Sie freundlich und mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kriminalkommissär II: Dr. Witschi

---

## Als Beamte untragbar

Berlin, 23. März

Homosexuelle sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin als Beamte untragbar. Der sechste Senat stellte in einer Entscheidung fest, dass ein Vergehen nach Paragraph 175 des Strafgesetzbuches in der Regel eine Berufung in das Beamtenverhältnis unmöglich mache. Eine Ausnahme von dieser Regel könne unter ganz besonderen Umständen gemacht werden, etwa dann, wenn der Betreffende in jugendlicher Unerfahrenheit gehandelt habe.

In dem vorliegenden Fall sah der sechste Senat eine solche Ausnahme nicht. Lange nach der Ernennung und Beförderung eines Beamten des höheren Dienstes war bekannt geworden, dass er wegen Unzucht zwischen Männern verurteilt worden war. In seinem Personalbogen hatte er wider besseres Wissen versichert, unbestraft zu sein. Als die Verfehlung des Beamten bekannt wurde, nahm die zuständige Behörde die Ernennung ins Beamtenverhältnis zurück. (Aktenzeichen: VIc 44.63)

Deutsche Presse-Agentur